



Mehr vom Staat. Mehr für Sie.

Fondsgebundene Genius RiesterRente (FRRH+).

Altersversorgung mit Garantiemöglichkeiten und attraktiver staatlicher Förderung (Schicht 2). Mehr Geld vom Staat durch hohe Zulagen plus Steuervorteile.

Kurzbeschreibung: **Fondsgebundene Genius RiesterRente (FRRH+).**

- Beitragsgarantie immer 100 %.
- Mit dem Garantieplan und Fix Plus gibt es zwei zusätzliche Optionen, mit der sich die Garantieleistung bei positiven Fondsentwicklungen über die gesetzlich erforderliche Beitragsgarantie erhöhen kann.
- Garantieplan: Stufenweise Anpassung der Garantieleistung bis auf 100 % des Guthabens zum Rentenbeginn.
- Fix Plus: Sicherung des vorhandenen Guthabens jederzeit zum nächsten Monatsersten und Garantie der Summe zum vereinbarten Rentenbeginn.
- Hoher garantierter Rentenfaktor.
- Garantiegeber ist die Württembergische Lebensversicherung AG.

Tarif **Fondsgebundene Genius RiesterRente (FRRH+).**

Mindest-/Höchsteintrittsalter	15 – 60 Jahre
Aufschubdauer	Mindestens 15 Jahre.
Beitragszahlungsdauer	Mindestens 2 Jahre, maximal die Dauer der Aufschubzeit. Wenn das Rentenbeginnalter über 67 Jahren liegt, endet die Beitragszahlungsdauer automatisch mit Alter 67.
Rentenbeginnalter/ Vorverlegung des Rentenbeginns und Phase des flexiblen Rentenübergangs	Mindestens vollendetes 62. Lebensjahr, spätestes Rentenbeginnalter 75 Jahre. Möglich, wenn das 62. Lebensjahr vollendet ist und die verbleibende Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn höchstens 5 Jahre beträgt und das gebildete Kapital mind. einen Wert in Höhe der Summe aus eingezahlten Beiträgen und staatlichen Zulagen erreicht. Spätester Rentenbeginn zum Alter 85. Der Beginn der Rentenzahlung kann um bis zu 15 Jahre (Voraussetzung mindestens 10 Jahre Rentengarantiezeit) Voraussetzung für die Flexphase: Rentengarantiezeit von mindestens 10 Jahren
Rentenbezugsdauer	Lebenslange Rentenzahlung
Mindestbeitrag	60 € p.a.
Höchstbeitrag	Höchstbeitrag: 2.100 € p.a. abzüglich Zulagen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Ehepaaren, wenn nur ein Ehepartner unmittelbar förderberechtigt ist, erhält der andere Ehepartner ebenfalls die Grundzulage, wenn er für seinen Vertrag jährlich den Sockelbeitrag von 60 € entrichtet. In diesen Fällen beträgt der Höchstbetrag 2.160 € p.a. abzgl. Zulagen. Dies gilt auch für eingetragene Lebenspartner.
Leistung bei Tod in der Aufschubphase	Eine Beitragsrückgewähr ist nicht möglich. Möglich ist eine förderschädliche Auszahlung des gebildeten Kapitals. D.h. von diesem Auszahlungsbetrag sind die für den Vertrag erhaltenen staatlichen Zulagen und steuerlichen Vorteile einzubehalten. Das gebildete Kapital kann ohne Verlust der Förderung auf einen Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners übertragen werden. Falls für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner noch kein eigener Vertrag besteht, so kann für diesen Zweck ein Altersvorsorgevertrag eingerichtet werden – auch wenn der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner selbst nicht zum begünstigten Personenkreis gehört. Es müssen auf diesen Vertrag keine Eigenbeiträge oder Zulagen fließen – das übertragene Kapital ruht dann längstens bis zum Rentenbeginn. Außerdem kann das gebildete Kapital ohne Verlust der Förderung in eine Hinterbliebenenrente umgerechnet an den überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner und die kindergeldberechtigten Kinder ausgezahlt werden.



Tarif **Fondsgebundene Genius RiesterRente (FRRH+)**.

Leistung bei Tod in der Rentenphase	<p>Rentengarantiezeit: Werden bei Tod des Zulagenberechtigten innerhalb der Rentengarantiezeit die Renten an den Begünstigten (auch Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner) weitergezahlt, müssen die staatlichen Zulagen und steuerlichen Vorteile anteilig zurückerstattet werden.</p> <p>Besonderheit:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Renten können in einem Betrag abgezinst (Barwert) als „Altersvermögen“ ohne Verlust der Förderung auf einen Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners übertragen werden.▪ Außerdem kann der o.g. Barwert ohne Verlust der Förderung in eine Hinterbliebenenrente umgerechnet an den überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner und ggf. die kindergeldberechtigten Kinder ausgezahlt werden.▪ Ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, oder ist diese bereits abgelaufen, so erlischt der Vertrag und die Rentenzahlung endet.
Zusatzversicherung	Nicht möglich.
Überschuss-Systeme	<p>Vor Rentenbeginn:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Wiederanlage im Gesamtguthaben. <p>Nach Rentenbeginn:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Steigende Bonusrente (teildynamisch),▪ Rentenerhöhung (voll dynamisch).
Dynamik/Anpassung	Im gleichen Verhältnis, wie sich der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht, mindestens jedoch um 5 %.
Kapitalwahlrecht	<p>Die Vereinbarung des Kapitalwahlrechts ist aufgrund der Förderkriterien nicht möglich.</p> <p>Es können jedoch bei Rentenbeginn einmalig bis zu 30 % des vorhandenen Kapitals ausgezahlt werden. Die maximale 30 %-ige Teilkapitalauszahlung ist voll (nachgelagert) steuerpflichtig. Die Altersrente vermindert sich entsprechend.</p> <p>Eine „Kleinbetragsrente“ von insgesamt bis zu 29,75 € monatlich (inkl. Überschuss) (Stand 2017) kann zum Rentenbeginn abgefunden werden.</p>
Zuzahlungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Zuzahlungen jederzeit möglich.▪ Die Summe aller Zuzahlungen pro Kalenderjahr darf maximal so hoch sein, dass die Summe aus Beiträgen, staatlichen Zulagen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres den höchstmöglichen Betrag für den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG nicht überschreitet. <p>Weitere Details siehe AVB.</p>
Gesundheitsfragen	Es wird auf die Beantwortung der Gesundheitsfragen verzichtet.
Liquiditätsvorteil	Nicht möglich.
Fondswechsel (Switch)	Zu jedem Monatsersten möglich, immer kostenlos.
Übertragung des Fondsguthabens (Shift)	1 x pro Monat kostenfrei möglich. Weitere Shifts ebenfalls kostenfrei (vorbehaltlich unserer Zustimmung).
Wohnwirtschaftliche Verwendung (Wohnriester)	Gemäß § 92a EStG kann das geförderte Vorsorgekapital auch für den Bau, Kauf, Entschuldung oder Umbau zur Barrierereduzierung von selbst genutztem Wohneigentum entnommen werden. Es gelten bestimmte Mindestentnahmebeträge. Bei Teilentnahmen muss ein gefördertes Kapital von 3.000 € im Vertrag verbleiben.
Besteuerung der Leistungen	Erst die zur Auszahlung kommenden Leistungen bzw. die einmalige oder rätierliche Verminderung eines Wohnförderkontos in der Auszahlungsphase sind zu versteuern, zu einem dann meist geringeren Steuersatz als im aktiven Berufsleben.
Stand	Januar 2017